



Neue Bücher

Bericht

Josef Römelt C.Ss.R.

„Eingetragene Lebenspartnerschaft“ – Ein Angriff auf Ehe und Familie?¹

Der vorliegende Band versammelt die Beiträge von 5 Autoren, die als Vorträge bei einer Veranstaltung der Katholischen Akademie in Bayern zur Thematik der eingetragenen Lebenspartnerschaften gehalten wurden. Diskutiert wird der jüngste Gesetzesvorstoß der Bundesregierung, der die Möglichkeit einer Lebensform für homosexuelle Paare geschaffen hat, in der diese ihre Lebenspartnerschaft vor dem Staat erklären und dadurch mit Rechten absichern können. Die Beiträge erörtern diesen neuen Schritt der Ausdifferenzierung sexueller Kultur und familialer Lebensformen innerhalb der modernen Gesellschaft aus der Sicht der Sexualwissenschaften, der Soziologie, der Theologie und des Rechts.

Die humanwissenschaftlichen Beiträge der Sexualwissenschaft und der Soziologie machen deutlich, wie differenziert die modernen Entwicklungen im Bereich der Deutung von Sexualität, Partnerschaft und Familie zu

verstehen sind. Gegenüber jeder normativen Sprache wird hier in beschreibender Form analysiert, welche Unterschiede und welche Ähnlichkeiten zwischen dem Muster homosexueller und heterosexueller Beziehungswelt bestehen. Die Sexualmedizin betont dabei, dass Homosexualität heute eben nicht mehr als krankhaft verstanden werden kann und in diesem Sinne als eine Variante menschlichen Verhaltens gedeutet und akzeptiert werden muss. Spannungen entstehen durch die soziale Ablehnung der homosexuellen Lebensgestaltung. Zwar wird dabei deutlich, dass Männer durchschnittlich eine „erhöhte Neigung zu anonymen Sexualkontakten“ aufweisen (14). Auf der anderen Seite ist es aber gerade die Ausgrenzung und Tabuisierung homosexuellen Verhaltens, die ein solches Abdrängen in die Anonymität provoziert. Statistisch gesehen ist die promiskuitive Verhaltensweise von Homosexuellen nicht als typisch zu verstehen.

N

Der sozialhistorische und soziologische Blick auf die Entwicklung von Lebensformen in Bezug auf Sexualität und Familie zeigt noch einmal, dass die verschiedengeschlechtliche Ehe in den Kulturen auf Grund des Zusammenhangs zwischen Ehe und *Familiengründung* besondere Vorrechte genießt. Dem entspricht auch das nach wie vor gegebene *Heiratsverhalten* in den komplexen Gesellschaften. Die Motivation zur Heirat verbindet sich immer ausdrücklicher mit der Gründung von Familie, also mit der Erwartung eines gemeinsamen Kindes. „Die Sinnzuschreibung an die Ehe ist also wieder – wie vor dem bürgerlichen Eheideal – auf Kinder hin, auf Familiengründung orientiert.“ (22) Deshalb ist aus soziologischer Sicht festzuhalten, dass die „Sinnzuschreibung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft ... ausschließlich auf die affektiv-emotionale Partnerbeziehung“ (ebd.) eine gegenüber der kulturellen Interpretation der Ehe eigene Lebensform anspricht. Dazu kommt eine erhöhte Störanfälligkeit dieser Partnerschaft („Untersuchungen aus Schweden zeigen, dass sich nach maximal sieben bis zehn Jahren die nichtehelichen Lebensgemeinschaften auflösen oder sie in eine Ehe überführt werden.“ [ebd.]) Homosexuelle Partnerschaft und nichteheliche Lebensgemeinschaften zwischen heterosexuellen Partnern werden in diesen Eigenschaften parallelisiert. Sie stimmen in diesen Merkmalen eher miteinander überein als die verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaften mit der Ehe. Interessant ist für die sozialwissenschaftliche, empirische Beobachtung auch, dass das Zusammenwohnen bei gleichgeschlechtlichen Partnern „nicht notwendigerweise eine gemeinsame Haushaltsführung bedeutet“. Ähnlich wie in nichtehelichen Lebensgemeinschaften werden bei Aufnahme der Beziehung kaum „Vereinbarungen“ getroffen, wie das gemeinsame Leben gestaltet werden soll (27). Die soziologische Beschreibung macht zudem deutlich, dass in der homosexuellen Lebensgemein-

schaft das Prinzip der sexuellen Exklusivität weniger restriktiv beachtet ist als in den nichtehelichen Lebensgemeinschaften.

Aus theologischer Perspektive zeigt der Vergleich zwischen der ehelichen Liebe und einer homosexuellen Lebensgemeinschaft eine Parallelität in Bezug auf die kommunikativen Kompetenzen und die Kommunikation von Liebe. Die noch in den biblischen Texten deutlich werdende Gleichsetzung von Homosexualität mit Unfähigkeit zu ‚gehaltvollen‘ Beziehungen erscheint auf Grund gegenwärtiger Einsichten kaum mehr haltbar. Der entscheidende Unterschied zwischen Ehe und homosexueller Gemeinschaft zeigt sich freilich in der Offenheit auf Zeugung und Fruchtbarkeit. So optiert die Theologie für eine Förderung der dauerhaften Beziehungen zwischen Homosexuellen, auch wenn in den lehramtlichen Dokumenten nach wie vor eine Sublimation der Sexualität bei homosexueller Anlage gefordert wird. Dennoch bemüht sich auch das theologische Sprechen um eine klare Abgrenzung zwischen homosexueller Lebenskultur und dem Begriff der ehelichen Gemeinschaft.

Der Band bietet aus juristischer Sicht zwei sehr gegensätzliche Beiträge. Während auf der einen Seite das Lebenspartnerschaftsgesetz im Sinne einer Förderung wesentlicher Solidargemeinschaft ohne das Korsett der verschiedengeschlechtlichen Partnerschaft („Ehe“) gefeiert wird, sieht man auf der anderen Seite eine problematische Relativierung der traditionellen grundgesetzlichen Normen des Schutzes von Ehe und Familie. Für die erste Sicht spricht, dass mit dem Instrument der eingetragenen Lebenspartnerschaften konkrete Solidargemeinschaften vom Staat erfasst werden, in denen existenzielle, biografische und sexuelle Beziehungsstrukturen in ihrer Würde geachtet und mit stabilisierenden Rechten ausgestattet werden. Das Erbrecht sieht vor, den Lebenspartner auch über den Tod hinaus mit einem Mandat auszustatten, es gibt einen gewissen Schutz vor „Scheidungen“, der auch

die über das Zerbrechen einer Beziehung hinaus verpflichtende Sorge für den Partner beinhaltet; das (kleine) Sorgerecht für Kinder, die ein Partner in die Beziehung mit hinein nimmt, wird ausgedehnt auf das weitere Familienmitglied; Auskunftsrechte, Nachzugsrechte und Zeugenverweigerungsrechte werden entsprechend der Dichte der emotionalen Beziehung festgeschrieben. Kritisiert wird auf der anderen Seite vor allem, dass die gegenwärtige Gesetzgebung im Grunde nur eine gleichgeschlechtliche Solidargemeinschaft im Blick hat und für diese die entsprechenden Vorteile in Anschlag bringt. Schon der Titel des Gesetzes legt sich auf eine solche einseitige Förderung homosexueller Lebenspartnerschaften fest und ignoriert damit den weitaus offeneren Kontext von gelebten Solidargemeinschaften. Und hierin wird der Verdacht begründet, dass im Grunde die homosexuelle Lebenspartnerschaft mit der Ehe gleichgestellt werden soll. Dafür sei aber auf Grund der fehlenden Offenheit auf Zeugung und Familie eigentlich das Interesse des Grundgesetzes nicht gegeben.

An diesen Darstellungen wird deutlich, wie komplex die Frage der Gestaltung von Beziehungen überhaupt in Zukunft zu verstehen ist. Es scheint, dass Menschen eine Flexibilität in Bezug auf sexuelle Kommunikation und wirtschaftliche und soziale Solidargemeinschaft suchen. Der Staat sieht sich genötigt, hier Formen der rechtlichen Absicherung unterhalb der Institution Ehe zu schaffen. Dadurch gerät er aber durchaus in die Gefahr, die Stabilität ehelicher Beziehung zu gefährden. Die kleinen Schwellen juristischer Sicherung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaft erscheinen gegenüber der bloßen Anonymität homosexueller Promiskuität als ein humanisierender Impuls. Sie lassen aber z.B. in Bezug auf verschiedengeschlechtliche nichteheliche Partnerschaften die Frage offen, warum nicht auch die in diesen Formen gelebte Solidarität einen Schutz erfährt, zumal diese den homosexuellen Le-

bensgemeinschaft soziologisch gesprochen mehr gleichen als den ehelichen Beziehungen. Hier muss aber das Recht zurecht die eigene Qualität der Ehe – nach dem Grundgesetz – berücksichtigen. Zwischen diesen Anliegen besteht eine sensible Kluft. Sie scheint nur zu meistern zu sein, indem Gesellschaft einlädt, die Lebensform stabiler Beziehungen einer bloßen Offenheit vorzuziehen. Die Achtung von Lebensgemeinschaften unterhalb einer solchen Stabilität ist sicherlich ein Wert. Aber stellt sich nicht die Frage: Wer so lebt, muss der nicht auch die Risiken eines solchen Verhaltens tragen. Es ist schwer verständlich, wenn hier Gefahren aufgefangen werden sollen, die die verschiedenen Partner einander durch ihr Verhalten letztlich zumuten.

¹ „EINGETRAGENE LEBENSPARTNERSCHAFT“. Rechtssicherheit für homosexuelle Paare – Angriff auf Ehe und Familie? Mit Beiträgen von Hartmut A.G. BOSINSKI, Paul KIRCHHOF, Rosemarie NAVE-HERZ, Gerhard ROBBERS und Hans ROTTER. Reihe: Themen der Katholischen Akademie in Bayern. Regensburg 2001: Fr. Pustet. 68 S., kt., Euro 9,90 (ISBN 3-7917-1775-8).